

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. April 1885.

1. Antrag auf Niedersetzung einer Deputation, betreffend gesetzliche Bestimmungen für das Submissionswesen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Berathung über eine Reform der Bestimmungen für das Submissionswesen im allgemeinen, und besonders für die Handhabung der Submissionen bei öffentlichen Bauten.

2. Rembertischule.

Die Bürgerschaft ersucht die Schuldeputation um einen genauen detaillirten Kostenanschlag des Umbaues der Rembertischule, sowie gleichzeitig um einen Bericht darüber, ob es sich nicht mit Rücksicht auf die stets zunehmende Schülerzahl empfiehlt, den Umbau einstweilen gänzlich anstehen zu lassen und eine neue Schule in der östlichen Vorstadt zu bauen. Gleichzeitig theilt sie der Schuldeputation einen ihr von einem ihrer Mitglieder eingereichten Riß über den Umbau zur etwaigen Berücksichtigung mit.

3. Budget der Stadtbremischen Armenpflege.

Die Bürgerschaft genehmigt das ihr vorgelegte Budget mit der auf S. 205 der Verh. aufgeführten Berichtigung, und genehmigt gleichzeitig die beantragte Übertragbarkeit.

Mittheilung des Senats

vom 10. April 1885.

1. Abänderung der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem beiliegenden Gesetzentwurfe ihre Genehmigung zu ertheilen, indem er auf die demselben beigelegte Begründung Bezug nimmt.

Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze treten die folgenden Bestimmungen:

§ 5.

h) Die Anordnung der Vertretung eines Richters durch einen anderen ständigen Richter (vergl. jedoch §§ 62 und 66 des G.-V.-G.), sofern eine solche Vertretung nicht gemäß § 42 eintritt, sowie die Beiordnung nicht ständiger Richter nebst Bestimmung der Zeit der Beiordnung und des Widerrufs derselben bei einer Beiordnung auf unbestimmte Zeit nach § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 42.

Die Mitglieder desselben Gerichts und verschiedener Gerichte können sich im Falle der Behinderung gegenseitig freiwillig vertreten und sind dazu auf Anordnung der Justizverwaltungscommission (§ 5 h) verpflichtet. Die freiwillige Vertretung der Mitglieder des Landgerichts und verschiedener Gerichte bei der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte, auf welche die Reichsjustizgesetze Anwendung finden, bedarf der vorgängigen Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts. Beschlossen 2c.

Begründung.

Entsprechend dem § 6 des ehemaligen Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, auf Grund dessen eine freiwillige Vertretung der Mitglieder sowohl desselben Gerichts als verschiedener Gerichte ohne Mitwirkung der Justizverwaltung zulässig war, wurde im § 42 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 7. Mai 1879 bestimmt:

Die Mitglieder desselben Gerichts und verschiedener Gerichte können sich im Fall der Behinderung gegenseitig freiwillig vertreten — —

Die Befugnis zu dieser Vorschrift glaubte man dem § 69, Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entnehmen zu dürfen, wonach diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen durch das Reichsgesetz unberührt bleiben sollen, „welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln“.

Eine kürzlich ergangene Entscheidung des Reichsgerichts hat jedoch diese Vorschrift des § 42 als mit den Vorschriften der §§ 62—69 des Gerichtsverfassungsgesetzes unvereinbar erklärt, indem dieselbe eine Vertretung der Mitglieder des Landgerichts und verschiedener Gerichte ohne jede Mitwirkung eines Organes der Justizverwaltung gestatte und eine derartige, alles in die Privatwillkür der einzelnen Richter setzende Zulassung nicht als eine landesgesetzliche „Regelung“ der richterlichen Stellvertretung bezeichnet werden könne.

Eine Änderung jener Vorschrift ist daher erforderlich. Um die, in manchen Fällen eilige, Vertretung möglichst einfach sich vollziehen zu lassen, empfiehlt es sich nach dem Vorgange des preussischen Ausführungsgesetzes in Beachtung der Bestimmung des § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes wie für die Vertretung der Mitglieder des Landgerichts so auch für die Vertretung der Mitglieder verschiedener Gerichte die vorgängige Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts vorzuschreiben. Eine gleiche Beschränkung für die Vertretung der Mitglieder desselben Amtsgerichts bedarf es nicht, weil jeder Amtsrichter das Amtsgericht, bei welchem er angestellt ist, repräsentirt und die Geschäftsvertheilung eine innere Angelegenheit des Gerichts ist.

Rücksichtlich der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Richtern die unbeschränkte Befugnis der freiwilligen Vertretung zu erhalten, scheint sachlich unbedenklich und, da die Reichsjustizgesetze auf diese richterlichen Geschäfte keine Anwendung finden, formell zulässig.

Wird der § 42 des Ausführungsgesetzes dem Entwurf entsprechend geändert, so empfiehlt sich aus redaktionellen Rücksichten die beantragte Änderung auch des § 5 h dieses Gesetzes.

2. Budget der Stadtbremischen Armenpflege.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. d. Mts. bei.